



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bern, 10. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Verordnung über Meteorologie und Klimatologie stellt die Grundlage dar für die Regelung der Gebühren für Leistungen des Grundangebots von MeteoSchweiz. Aufgrund von Veränderungen bei Inhalt und Umfang, neuen Distributionskanälen und Leistungen ist eine Anpassung der Verordnung notwendig. Auch Entwicklungen bei Open Government Data haben Einfluss auf die Gebührenregelung.
- Administrative und kommerzielle Hürden schmälern den Gebrauch von Daten und führen zu geringerem volkswirtschaftlichen Nutzen. Wir teilen die Haltung, dass staatliche Daten möglichst breit genutzt werden sollten. In Europa stehen Wetter- und Klimadaten bereits oft gebührenfrei zur Verfügung. Es wäre nicht erwünscht, dass die qualitativ hochwertigen und auf die Verhältnisse der Schweiz zugeschnittenen Daten wegen ihrer Gebühr weniger oder gar nicht mehr genutzt würden. Nicht erwünscht wäre zudem, dass wetter- und klimainteressierte Menschen Daten und Informationen von Anbietern beziehen, die nicht über das nötige Know-How verfügen. Mit einer einfacheren Gebührenverordnung kann dieses Risiko gesenkt werden. Bei der Bemessung der Gebühren soll dem Allgemeinnutzen sowie den Bedürfnissen der Kantone und der Wissenschaft Rechnung getragen werden. **Die vorliegende Verordnungsanpassung sieht entsprechende Berechnungsansätze und Bezugsanreize vor, mit denen die Nutzung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen gefördert wird und wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen.**
- Da die Kosten für Daten und der Zuschlag für die gewerbliche Nutzung gesenkt werden, gehen als Folge der Revision der Gebührenordnung die Einnahmen von MeteoSchweiz zurück. Gemäss Vernehmlassungsbericht wird eine Reduktion von 6 % angenommen. Das erscheint uns vertretbar angesichts der Erwartung, dass dadurch eine Mehrnutzung entsteht. Ohne Anpassung der Gebührenordnung wäre angesichts der Entwicklung zu einer kompletten Datenliberalisierung in den umliegenden Ländern mit einem noch grösseren Rückgang der Erträge zu rechnen.
- **Wir halten an dieser Stelle grundsätzlich folgendes fest: Die Bedeutung von Daten über das Wetter und das Klima nimmt für Gesellschaft, Behörden und Wirtschaft zu und dürfte angesichts des Klimawandels noch weiter steigen. Wetter- und Klimadaten sind bei der Prävention vor Naturgefahren, bei Informationen für eine Anpassung an den Klimawandel, Potenzialabschätzungen für neue erneuerbare Energien, Entwicklungen in der Gebäudetechnik oder die Nutzung im Tourismus von Bedeutung. Wir messen deshalb den Tätigkeiten sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit von MeteoSchweiz grosse Wichtigkeit bei.** Die Verbreitung von meteorologischen und klimatologischen Leistungen an die Allge-

meinheit beruht auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h Meteorologiegesezt. Darunter wird eine flächendeckende Information über das Klima verstanden. Die Information soll in drei Landessprachen erfolgen. Diesen Anforderungen an die Informationsvermittlung muss auch künftig angemessen Rechnung getragen werden.

2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3: Internationale Zusammenarbeit

- Im Rahmen der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) erhält MeteoSchweiz vom Bund Transferkredite zwecks Unterstützung der WMO, sowohl für Pflichtbeiträge als auch für Beiträge auf freiwilliger Basis an. Diese Subventionierung hat sich bewährt. Bei freiwilligen Beiträgen möchte Meteo-Schweiz künftig einen Vertrag mit der WMO abschliessen aus Gründen der Transparenz, der Sichtbarkeit ihres Engagements, aber auch, um die WMO zu verpflichten, das Geld bestimmungsgemäss einzusetzen und Überschüsse zurückzugeben. MeteoSchweiz kann aber zurzeit nur fachtechnische Verträge selbständig abschliessen. Deshalb soll neu in von der in Art. 48a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Abschlusskompetenz an das EDI delegiert werden. Bei Verträgen von beschränkter Tragweite wird die Abschlusskompetenz MeteoSchweiz zugeteilt. **Wir stimmen dieser Anpassung zu.**

Art. 4: Beitrag an das Programm zum globalen Klimabeobachtungssystem (GCOS)

- Mit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls hat sich die Schweiz verpflichtet, die systematische Klimabeobachtung und Datenarchivierung zu schützen und ihre Weiterentwicklung zu fördern. Eine Stärkung der Klimabeobachtung fordert auch das Klimaübereinkommen von Paris. Die systematische Klimabeobachtung wird weltweit über das globale Klimabeobachtungssystem koordiniert. Mit dem neuen Art. 4 soll der Bundesratsbeschluss betreffend des Beitrags an GCOS an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden.
- Die Schweiz verfügt über eine lange Tradition in der Klimabeobachtung. Ebenfalls beherbergen Schweizer Institutionen Datenzentren, die zur weltweiten Standardisierung von Messdaten beitragen. Die schweizerische Klimabeobachtung ist eine wichtige Grundlage für die internationale Klimaforschung. Ein Inventar von MeteoSchweiz zeigt, bei welchen Klimamessreihen und Datenzentren die Weiterführung gefährdet ist. Ohne die Beitragsleistung des Bundes können diese nicht weitergeführt werden. Durch die Beitragsleistungen des Bundes wird weiter sichergestellt, dass sich der Schweizer Beitrag an GCOS an die Anforderungen der Klimabeobachtung anpasst. Mit der Überführung des Bundesratsbeschlusses in die MetV bildet diese die Rechtsgrundlage für die Einstellung der Beiträge im Budget für Transferkredite der MeteoSchweiz. Die bei der nationalen Umsetzung des GCOS-Programms gesprochenen Beiträge werden an Dritte vergeben wie Hochschulen, Forschungsanstalten und Private. Diese Institutionen erbringen ausschliesslich Leistungen, die internationalen Organisationen zugutekommen. Da der Inhalt dieser Leistungsvereinbarungen meist technischer Natur ist, rechtfertigt es sich, die Kompetenz zum Vertragsabschluss an MeteoSchweiz zu delegieren. **Wir begrüssen die vorgeschlagene Stärkung der Finanzierung und die Erteilung der Kompetenz zum Vertragsabschluss an MeteoSchweiz und erachten diese auch auf internationaler Ebene als zentral.**

Art. 5: Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW)

- Mit dem neuen Art. 5 soll der Bundesratsbeschluss betreffend des Beitrags des Bundes an das Global Atmosphere Watch (GAW)-Programm der Weltorganisation für Meteorologie in die MetV überführt werden. Das GAW-Programm soll Informationen über die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre und deren Wechselwirkung mit Ozeanen und Biosphären liefern. Die Schweiz beteiligt sich am GAW-Programm, da sie sich mit der Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht verpflichtet hat, mit den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Ozonschicht und die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt besser zu verstehen. Zur Verbesserung der Aussagekraft des atmosphärenchemischen Monitorings sind Ergänzungen der durch den Bund durchgeführten und via Globalbudget finanzierten Messungen notwendig.

Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung, der Betrieb und die Auswertung von Parametermessungen auf der Forschungsstation Jungfrauoch. Diese Messungen werden durch verwaltungsexterne Stellen, basierend auf Leistungsvereinbarungen mit dem Bund über den Transferkredit finanziert. Der Bedarf an Forschung ergibt sich zudem aufgrund des GAW-Implementierungsplans. Gemäss Bundesratsbeschluss unterstützt der Bund den Beitrag der Schweiz an das GAW-Programm mit jährlich rund 1,3 Millionen Franken. Mit Überführung des Bundesratsbeschlusses in die MetV bildet diese die Rechtsgrundlage für die Einstellung der Beiträge im Budget der MeteoSchweiz. **Wir begrüßen diese Anpassungen und erachten sie angesichts der internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist und angesichts der Herausforderungen bei Klima und Umwelt als wichtig und notwendig.**

Art. 6: Leistungen im Rahmen des Grundangebots angepasst

- Der neue Art. 6 beschreibt den Umfang des Grundangebots. Die Leistungen im Grundangebot bestehen neu aus meteorologischen und klimatologischen *Daten* und meteorologischen und klimatologischen *Informationen* (Wetterberichte und Informationen zu Wetterereignissen, Beratung, biometeorologische Vorhersagen über Pollenflug oder Analysen des Blütezustands von Pflanzen, Klimaberichte, Temperatur- oder Niederschlagsprognosen, Vorhersagen über Gesundheitsbelastungen und Warnungen über meteorologische Parameter). Aus den Basisdaten werden Analysen erzeugt wie langjährige Durchschnittswerte verschiedener Klimagrössen oder modellierte Ausbreitungsrechnungen von Radioaktivität. Alle Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format bereitgestellt. **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen, die den Bezug von hochwertigen Daten fördern.**

Art. 7: Nutzung der Leistungen im Rahmen des Grundangebots

- In Abs. 2 werden die Nutzungsbedingungen für die kostenlos verbreiteten Daten und Informationen für die Allgemeinheit gemäss Art. 11 Abs. 1 MetV festgehalten. Diese dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch genutzt werden. **Die gewerbliche Nutzung dieser öffentlich verbreiteten Leistungen ist nicht erlaubt, was wir begrüßen.**

Art. 11: Kostenlose Leistungen

- MeteoSchweiz veröffentlicht Daten und Informationen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit gebührenfrei vor allem über Online-Medien. Verbreitet werden dürfen Daten, die im allgemeinen Interesse liegen, einer breiten Bevölkerung dienen und somit hohen Allgemeinnutzen aufweisen. Es handelt sich um Leistungen, die ohne besondere meteorologische und klimatologische Vorkenntnisse genutzt werden können. **Wir begrüßen die gebührenfreie Verbreitung von Daten und Informationen über Online-Medien, die einen hohen Allgemeinnutzen aufweisen, explizit. Aufgrund der wachsenden Bedeutung dieser Daten und der zunehmenden Verfügbarkeit ist die vorgeschlagene Anpassung ein logischer und notwendiger Schritt.** Gemäss Absatz 2 sind Warnungen kostenlos, auch für die gewerbliche Nutzung. **Wir begrüßen insbesondere auch diesen Grundsatz.**

Art. 12: Gebührenpflichtige Leistungen

- Bei gebührenpflichtigen Daten und Informationen handelt es sich um Leistungen im Grundangebot, die meteorologische und klimatologische Vorkenntnisse voraussetzen. Ebenso werden Gebühren erhoben für meteorologische oder klimatologische Beratungen, für die Nutzung von Software, die von MeteoSchweiz entwickelt wurde sowie die Einrichtung, Pflege und Übermittlung von regelmässigen Leistungen. **Da hinter diesen Angeboten und Dienstleistungen Arbeit und Aufwand stecken, erachten wir die Erhebung von Gebühren als gerechtfertigt.**

Art. 22: Zuschlag für gewerbliche Nutzung

- Für die gewerbliche Nutzung wurde bereits bisher ein Zuschlag zur Grundgebühr erhoben. Dieser soll nun um die Hälfte reduziert werden. **Wir begrüßen diese Anpassung und das damit verbundene Ziel, die Nutzung der meteorologischen und klimatologischen Leistungen auch im gewerblichen Bereich zu fördern** (d.h. die direkte Weiterverbreitung der Leistungen sowie deren Verarbeitung, um eigene meteorologische und klimatologische Dienst-

leistungen zu erstellen). **Den Erlass des Zuschlags bei steuerbefreiten Institutionen, die meteorologische und klimatologische Leistungen für gemeinnützige Zwecke gewerblich nutzen, begrüßen wir ebenfalls.**

Art. 24: Gebührenerlasse für Wissenschaft und öffentliche Hand

- Öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lehr- und Forschungsanstalten werden die Gebühren für meteorologische und klimatologische Daten und Informationen für die ausschliessliche Nutzung für Lehre und Forschung erlassen. **Wir begrüßen diese Bestimmung mit Nachdruck. Ebenfalls begrüßen wir es, dass die Gebühren für das Schulwesen erlassen werden.** Auch Kantonen und Gemeinden sollen die Gebühren für Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erlassen werden. **Aufgrund der Verwendung der meteorologischen und klimatologischen Daten für die Prävention vor Hochwasser oder anderen Aufgaben für den Bevölkerungsschutz erscheint uns auch dieser Gebührenerlass wichtig und richtig.**

Art. 25: Gebührenerlass für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutze der Bevölkerung

- Wir begrüßen die Anpassung der Bestimmung über den Gebührenerlass für Einsatzorganisationen des Bundes, von Kantonen und Gemeinden. Wir erachten es als logisch, dass in die MetV aufgenommen wird, dass nicht nur Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor extremen Wetterereignissen, sondern auch zum Schutz vor Naturgefahren (Waldbrände, Hitze, Trockenheit, Lawinen, Erdbeben, Hochwasser) auf die Plattformen des Bundes zugreifen können. **Fachstellen einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation, die im Auftrag von Bund, Kantonen oder Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren tätig sind, sollen die Gebühren erlassen werden, was wir aus Gründen der Gefahrenprävention ebenfalls begrüßen.**

Art. 26: Schutz der Infrastruktur

- Einerseits geht es um den mit dem Energiegesetz geschaffenen Guichet Unique, der sicherstellt, dass MeteoSchweiz über Windenergievorhaben, welche Radar- und andere sensible meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können, zeitnah informiert wird. Damit sind für MeteoSchweiz die Rechte auf Stellungnahme und Voranfrage garantiert.
- Andererseits soll MeteoSchweiz neu eine Beschwerdelegitimation erhalten mit dem Ziel des Schutzes seiner Infrastrukturanlagen. Dafür muss die Möglichkeit bestehen, den Rechtsweg gegen Verfügungen und Entscheide zu begehren, wenn diese zu Ungunsten von MeteoSchweiz ausfallen und Vorhaben betreffen, welche die Funktion von Radar- und anderen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen. Verfügungen und Entscheide der kantonalen Instanzen sowie des Bundesverwaltungsgerichts sollen angefochten werden können. Auch wenn andere Anlagen die Funktion von Radar- und anderen Anlagen beeinträchtigen, soll MeteoSchweiz von den Kantonen die Eröffnung solcher Entscheide und Verfügungen verlangen können. **Die Bestimmungen zum Schutz der Infrastruktur gemäss Absätzen 1 bis 3 begrüßen wir.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz